

23.9.2010

Neuregelung zu ärztlichen Attesten

Nach den gültigen Prüfungsordnungen ist im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts von einer Prüfung bzw. des Abbruchs einer Prüfung spätestens bis zum Ende des dritten Werk-tages nach der Prüfung ein ärztliches Attest beim Prüfungsamt vorzulegen.

Mit Beginn des Wintersemesters 2010/2011 tritt die folgende **neue Regelung für Atteste** in Kraft:

Im Falle des ersten Rücktritts von einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ist ein Attest eines praktizierenden Arztes ausreichend.

Ab dem zweiten gesundheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung im gleichen Fach muss jeweils ein **amtsärztliches Attest** vorgelegt werden.

Hinweise:

Anerkannt werden nur Atteste, die die folgenden Informationen enthalten:

- **Die Termine der ärztlichen Behandlung.**
- **Die explizite Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit** aufgrund einer festgestellten Erkrankung. Die Art der Erkrankung muss nicht angegeben werden. Gewöhnliche Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeitsbescheinigungen werden nicht anerkannt!
- **Der genaue Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit.**

Es wird empfohlen, das beim Prüfungsamt oder auf der Webseite des Studiengangs erhältliche Attestformular zu verwenden.

Prof. Dr.-Ing. J. Ternig
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)